



## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vom 13. Juli 2005 gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch vom 4. Juli 2005 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für den Zeitraum 1. Dezember 2003 bis 30. April 2005 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben.

### Entscheidungsgründe

Mit Schreiben vom 29. Juni 2005 übermittelte die Berufungswerberin (Bw) die Bestätigung des is über die Unterrichtsstunden, die im Rahmen des Vorbereitungslehrganges zur Lehrabschlussprüfung e angeboten wurden, und die ihr Sohn besucht hat. Leider habe ihr Sohn trotz großer Bemühungen auch seitens der folgenden namentlich genannten Firmen keinen Praktikumsplatz erhalten. Ihrem Sohn wäre eine Stelle als e natürlich viel lieber gewesen, da er aber auf keinen Fall arbeitslos sein wollte, habe er den Praktikumsplatz, den ihm die Fa. o angeboten hatte, angenommen. Der Lehrgang am i sei für diese Stelle sehr hilfreich gewesen, da er vieles aus dieser Ausbildung nützen kann, es handle sich jedoch nicht um eine Stelle als e. Und so sei es noch nicht sicher, ob er diesen Herbst oder zu einem späteren Termin zur Lehrabschlussprüfung antritt, da er für die Stelle bei obgenannter Firma auch einiges zu lernen hat, und er sich jetzt darauf konzentrieren muss.

Mit Abweisungsbescheid vom 4. Juli 2005 wurde der Antrag der Berufungswerberin (Bw) auf Gewährung der Familienbeihilfe für das Kind I vom 1. Dezember 2003 bis 30. April 2005

abgewiesen, da die Absolvierung des Vorbereitungslehrganges zur Lehrabschlussprüfung, der nicht die überwiegende Zeit in Anspruch genommen hat, keine Berufsausbildung darstelle.

Gegen diesen Bescheid berief die Bw rechtzeitig mit ihrer Eingabe vom 13. Juli 2005 und führte hiezu aus, dass ihr Sohn die Ausbildung zum e absolviert habe. Die Ausbildung zum e sei durch die Kursteilnahme am i und die schriftlichen Unterlagen durchaus erlernbar, im Gegensatz zu einem handwerklichen Beruf, wo die Praxis viel ausschlaggebender ist. Die schwierige Arbeitsplatzsituation für Jugendliche sei ja bekannt, und ihr Sohn habe keinen Praktikumsplatz erhalten. Sie bitte um Gleichstellung mit anderen Kursteilnehmern, denen die Familienbeihilfe gewährt wurde, da ihr Sohn die Ausbildung genau wie diese gemacht und Prüfungen abgelegt hat. Dies werde auch durch die erlangten Zertifikate gezeigt (angegeben im Schreiben vom 29. Juni 2005).

Mit Berufungsvorentscheidung vom 24. November 2005 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und ua hiezu ausgeführt, dass der Sohn der Bw in der Kurszeit 1184 Unterrichtsstunden in 16,5 Monaten zu absolvieren hatte. Dies würde monatlich ca. 72 und täglich ca. 3,6 Unterrichtsstunden ergeben. Die Berufsausbildung habe somit nicht die überwiegende Zeit des Sohnes in Anspruch genommen. Weiters fehle für die Anerkennung als Berufsausbildung eine Abschlussprüfung.

Mit Eingabe vom 27. Dezember 2005, welche als Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gewertet wird, führte die Bw aus, dass sie die Familienbeihilfe für die Ausbildungszeit ihres Sohnes vom 9. Dezember 2003 bis 26. April 2005 beantrage. In der Beilage sende sie den Dienstvertrag der Firma a in d, bei der ihr Sohn seit 5. Dezember 2005 beschäftigt ist. Das Dienstverhältnis sei bis zum 31. Mai 2006 befristet. Es werde ihm in Aussicht gestellt, dass er – sofern es die Auftragslage erlaubt – voraussichtlich weiterbeschäftigt wird. Wie ihr das Finanzamt mitteilte, gelten als „Berufsausbildung“ alle Arten schulischer und kursmäßiger Ausbildung, wenn das für das künftige Berufsleben erforderliche Wissen vermittelt wird. Ziel einer Berufsausbildung sei es, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Ihr Sohn sei als Assistent des Netzwerkadministrators beschäftigt, weil er diese Kenntnisse erworben hat, diese anwenden und weiter ausbauen kann. Die Schwierigkeiten der Jugendlichen eine Arbeitsstelle bzw Ausbildungsplatz zu erhalten, seien bekannt und wie in ihrem Schreiben vom 29. Juni 2005 erwähnt, habe er trotz großer Bemühungen und vieler Telefonate keine Praktikumsstelle antreten können. Ihr Sohn habe genau wie die anderen Kursteilnehmer den Antrag auf ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs 5 BAG gestellt. Sie sei dann von einem Herrn der Wirtschaftskammer angerufen worden, der ihr mitteilte, dass ihr Sohn nicht zur Prüfung antreten könne, da die erforderliche Praktikumsdauer nicht erreicht sei. Am Tag als die anderen Kursteilnehmer die Prüfung

ablegten, habe sie mit Herrn t vom i telefoniert, da sie noch etwas abklären wollte. Dabei habe sich herausgestellt, dass ihr Sohn ebenfalls zur Prüfung hätte antreten können, da andere Kursteilnehmer zuerst auch eine Absage erhalten hatten und nach Intervention von Herrn t dann doch wieder einen Antrag gestellt haben und zur Prüfung zugelassen wurden. Da ihr Sohn zu diesem Zeitpunkt keine Praktikumsstelle hatte, sei er ja in einer anderen Situation gewesen, und so habe er nach dem Telefonat mit der Wirtschaftskammer keinen neuerlichen Antrag für die Lehrabschlussprüfung gestellt, und so sei es zu einem Missverständnis gekommen. Ohne Praktikumsstelle sei es ihrem Sohn zu unsicher, den Prüfungsantrag für den Herbsttermin abzugeben. Bei Nachfrage seines Vorgesetzten, wann die nächste Möglichkeit für ihren Sohn bestehe zur Prüfung anzutreten, sei diese mit Mai 2006 angegeben worden. Ihr Sohn habe einen befristeten Dienstvertrag bis 31. Mai 2006 als Assistent des Netzwerkadministrators. Sollte sich herausstellen, dass er erst im Herbst 2006 zur Prüfung zugelassen wird, könne das Dienstverhältnis dann unabhängig von der Auftragslage verlängert werden.

Mit Schriftsatz vom 6. April 2006 ersuchte das Finanzamt das i um folgende Auskünfte:

„Herr sd hat den e-Kurs vom 9.12.2003 bis 26.4.2005 besucht. Für die Bearbeitung der Familienbeihilfe benötigt das Finanzamt diverse Angaben bzw Unterlagen. Sie werden gebeten, den Stundenplan dieses Kurses dem Finanzamt vorzulegen. Gibt es eine Anwesenheitspflicht während dieses Kurses und wurden die Abwesenheiten aufgezeichnet? Wie oft hat sich Herr sd entschuldigt bzw nicht entschuldigt gefehlt während der Kursdauer? Sind während des Kurses Prüfungen abzulegen? Hat Herr sd an diesen Prüfungen teilgenommen und diese bestanden? Wieviele und wann waren die Prüfungen abzulegen? Für die Teilnahme an der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung muss auch nachgewiesen werden, dass zwei Jahre Berufserfahrungen vorliegen. War das i bei der Suche eines Praktikumsplatzes behilflich? Wo und wann hat er sich für ein Praktikum beworben?

Frau ds hat dem Finanzamt geschrieben, dass ihr Sohn genau wie die anderen Kursteilnehmer den Antrag um ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs 5 BAG gestellt habe. Der Mutter des damaligen Lehrlings sei vom i mitgeteilt worden, dass ihr Sohn nicht zur Prüfung antreten könne, da die erforderliche Praktikumsdauer nicht erreicht sei. Am Tag als die anderen Kursteilnehmer die Prüfung ablegten, habe sie mit dem zuständigen Sachbearbeiter des i telefoniert und dabei die Auskunft erhalten, dass ihr Sohn ebenfalls zur Prüfung hätte antreten können, da andere Kursteilnehmer zuerst auch eine Absage erhalten hatten und nach Intervention dann doch wieder einen Antrag gestellt haben und zur Prüfung zugelassen wurden. Da ihr Sohn zu diesem Zeitpunkt keine Praktikumsstelle hatte, sei er ja in einer anderen Situation gewesen, und so sei es daher zu einem Missverständnis gekommen.

Konnten die anderen Teilnehmer des e-Kurses zur Lehrabschlussprüfung antreten, auch wenn diese nicht die Voraussetzungen des Berufsausbildungsgesetzes (Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit bzw des Lehrzeitzersatzes) erfüllt hatten? Aus welchen Gründen konnten diese Kursteilnehmer zur Prüfung antreten? Gab es Gründe, warum Herr sd nicht wie die anderen Teilnehmer des Kurses behandelt werden konnte? Hätte Herr sd zum Zeitpunkt der Anmeldung einen Praktikumsplatz vorweisen müssen? Welche Lehrersatzzeiten hat Herr sd während des Kurses und in welchem Umfang erworben? Hat er diese in den 1184 Unterrichtsstunden oder in zusätzlichen Kurstunden erworben? Hätte Herr sd zum Prüfungstermin im Herbst auch mit dieser Ausnahmeregelung zur außerordentlichen Lehrabschlussprüfung antreten können oder hätte es zu diesem Termin andere Zulassungsvoraussetzungen gegeben?"

Im Antwortschreiben vom 10. April 2006 gab das i bekannt, dass es sich beim Vorbereitungskurs zur Lehrabschlussprüfung um eine Weiterbildungsmaßnahme des AV gehandelt habe und eine genaue Aufzeichnung der Anwesenheit erforderlich gewesen sei. Diese würden dem AV vorliegen. Generell könne gesagt werden, dass der Sohn der Bw diese recht genau genommen hat. Ziel des Lehrganges sei neben der Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung auch die Industriezertifizierung „MC“ gewesen. Dazu seien in Summe sechs Prüfungen erforderlich gewesen, wovon der Sohn der Bw vier erfolgreich abgelegt hat. Was die Praktikumsplätze angeht, sei es mit die Aufgabe des is den Teilnehmern bei der Suche behilflich zu sein. Den Sohn der Bw habe er sofort unterbringen können, wobei die Firma schon bald auf den vermittelnden Sachbearbeiter des is zugekommen ist, um diesen durch einen anderen Teilnehmer des Lehrganges auszutauschen. Die Gründe sollte man vom Sohn der Bw selbst erfragen. Was die „ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung“ anbelangt, habe er bei der Wirtschaftskammer erreichen können, dass der Umfang dieser Ausbildung (ca. 1.200 Stunden) genügt, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Dies habe er den Teilnehmern auch mitgeteilt, worauf ein Großteil der Teilnehmer die Anträge erneut ausgestellt hat. Nachdem Herr sd den ersten Termin nicht wahrgenommen hat und die Frist streichen hat lassen, habe er ihn und auch seine Mutter darauf hingewiesen, dass sie den Antrag erneut ausstellen und sich auf den Wiederholungstermin im Herbst konzentrieren sollten. Ob dies dann geschehen ist, könne er nicht sagen. Generell aber könne er sagen, dass er mit sd und seiner Mutter mehr (sehr persönliche) Gespräche geführt habe als mit anderen Teilnehmern dieses Lehrgangs. Daher verstehe er die Frage nicht, wieso es Gründe hätte geben sollen, warum er ihn anders behandle wie die anderen Lehrgangsteilnehmer.

Laut vorgelegter Bestätigung des is vom 10. April 2006 hat der Sohn der Bw den Vorbereitungskurs zur Lehrabschlussprüfung zum e besucht. Als Dauer wurden 1.140

Stunden im Zeitraum vom 12. Jänner 2004 bis 26. April 2005 (jeweils Montag und Dienstag von 8.00 bis 17.00 Uhr) ausgewiesen.

Im Akt befindet sich auch eine weitere Bestätigung des is vom 1. Juni 2005, wo der Vorbereitungslehrgang im Zeitraum vom 9. Dezember 2003 bis 26. April 2005 1.184 Stunden dauert. Hiezu liegt auch der entsprechende Zeitplan bei.

Der Sohn der Bw war laut Bestätigung der namentlich genannten Firma vom 1. Juni 2005 in der Zeit vom 15. April 2004 bis 14. Mai 2004 als Praktikant (IT Techniker) im Bereich Netzwerk- und Server/Clientinstallationen tätig. Ab 1. Mai 2005 bis 31. Oktober 2005 hatte er einen befristeten Praktikumsvertrag (Kamerasysteme Stanzerei) bei einer Schweizer Firma.

Laut Versicherungsdatenauszügen der österreichischen Sozialversicherung vom 2. Mai 2005, vom 24. November 2005, vom 6. April 2006 und vom 20. Juni 2006 bezog der Sohn der Bw vom 9. Dezember 2003 bis 31. Dezember 2003 Beihilfe gemäß § 20 Abs 2 AMFG, vom 22. bis 23. April 2004 Krankengeld, vom 24. April bis 5. Juli 2004 und vom 7. Juli 2004 bis 12. Jänner 2005 Arbeitslosengeld, vom 13. bis 14. Jänner 2005 Krankengeld und vom 15. Jänner bis 29. April 2005 wiederum Arbeitslosengeld. Ab 5. Dezember 2005 war er bis laufend als Angestellter gemeldet.

Im Akt befindet sich auch die entsprechende Verordnung für den Lehrberuf des es.

Im Akt befinden sich weiters sechs Bewerbungsantwortschreiben von jeweils verschiedenen Firmen, ein Bewerbungsschreiben vom 14. Jänner 2005 sowie ein Praktikums-Zeugnis, wobei bestätigt wird dass der Sohn der Bw vom 1. Mai bis 12. August 2005 ein Berufspraktikum in der Stanzerei absolvierte. Laut Dienstvertrag vom 5. Dezember 2005 hatte der Sohn der Bw vom 5. Dezember 2005 bis 31. Mai 2006 ein befristetes Dienstverhältnis.

Mit Ersuchen um Ergänzung vom 6. April 2006 wurde die Bw gebeten, folgendes aufzuklären:

„Wann ist es zum Missverständnis gekommen? Beim Telefonat an dem Tag, an dem die anderen Kursteilnehmer zur Prüfung angetreten sind? Wann hätte Ihr Sohn einen neuerlichen Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung stellen können? An dem Tag des Telefonats war die Prüfung bereits im Gange und somit wäre die Antragstellung zu spät gewesen oder betrifft das Missverständnis die Anmeldung für den Herbsttermin?

Eine Kopie der Anmeldung um ausnahmsweise Zulassung zur Lehrabschlussprüfung ist vorzulegen.

Wurde die Ablehnung nur telefonisch mitgeteilt oder wurde diese Ihrem Sohn auch schriftlich mitgeteilt? Eine Kopie der Ablehnung ist vorzulegen.

Kopien diverser Bewerbungen für einen Praktikumsplatz und Ablehnungen der Firmen sind vorzulegen. Es ist nachzuweisen, wieviel Praktikazeiten Ihr Sohn für den Beruf e bis zum jetzigen Zeitpunkt gemacht hat.

Hat bzw wird sich Ihr Sohn zur Lehrabschlussprüfung im April/Mai 2006 anmelden? Eine Kopie der Anmeldung ist vorzulegen bzw es ist bekanntzugeben, warum sich Ihr Sohn nicht angemeldet hat.“

Mit Schreiben vom 20. April 2006 führte die Bw ergänzend zu ihrer Berufungsvorlage und dem Vorhalt des Finanzamtes aus, dass sie in Kopie ein Bewerbungsschreiben des Sohnes sende, welches jeweils passend für diverse andere Firmen abgeändert wurde und zusätzlich die vielen schriftlichen Absagen bezüglich eines Praktikumsplatzes. Die Bw wies mehrfach auf die Schwierigkeiten und vielfachen Bewerbungen in bezug auf den Erwerb eines Praktikumsplatzes ihres Sohnes hin. Auch hätte sie immer noch gehofft, dass ihr Sohn wenn er einen Praktikumsplatz erhält, zur Lehrabschlussprüfung noch zugelassen würde. Ihr Sohn habe insgesamt 7 Monate Praktikumszeiten. Er benötige aber noch weitere 7 bis 9 Monate Praxis bis er zur Prüfung antreten kann. Einen Monat auf oder ab sei nicht so genau zu nehmen, er müsse sich jedoch an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Es gebe öfters Schwierigkeiten bzw zuwenig Absprache von kursanbietenden Firmen wie z.B. i oder auch vom AV hinsichtlich dieser Vorgaben. Nach Erhalt des Schreibens vom 6. April 2006 habe sie sich bei Herrn r telefonisch gemeldet und ihn gebeten, ihr das Datum herauszusuchen, wann der Antrag eingelangt bzw dieser abgelehnt worden ist. Er habe ihr mitgeteilt, dass kein Antrag vorliegt. Daher stimme ihre Angabe nicht, dass ihr Sohn den Antrag eingereicht hat. Dies habe sie damals angenommen, da sie von ihrem Sohn wusste, dass die Anträge ausgefüllt werden müssen. Als die telefonische Absage von der Wirtschaftskammer kam, habe sie dies ihrem Sohn mitgeteilt. Er habe dann den Antrag natürlich nicht abgegeben, da er ja zur Prüfung nicht zugelassen war. Wie sie jetzt wisse, erfolgte die Absage nicht nach, sondern bevor er den Antrag gestellt hatte. Das vermeintliche Missverständnis, dass ihr Sohn doch zur Prüfung antreten hätte können, sei in dem Sinne nicht mehr richtig, da ihr Sohn laut Herrn r zur Prüfung noch nicht zugelassen worden wäre, auch wenn das damals von Herrn t so angenommen wurde.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Nach § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Der Verwaltungsgerichtshof weist in seinem Erkenntnis vom 18. November 1987, 87/13/0135, darauf hin, dass das Gesetz eine nähere Umschreibung des Begriffes "Berufsausbildung" nicht enthält. Unter diesen Begriff sind sicher alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung zu zählen, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen ohne Bezugnahme auf die spezifischen Tätigkeiten an einem konkreten Arbeitsplatz für das künftige Berufsleben erforderliches Wissen vermittelt wird. Ihren Abschluss findet eine Berufsausbildung jedenfalls mit dem Beginn der Ausübung eines bestimmten Berufes, auch wenn für den konkreten Arbeitsplatz noch eine spezifische Einschulung erforderlich sein mag, wie dies - ungeachtet der Qualität der vorangegangenen Berufsausbildung - regelmäßig der Fall sein wird. An dieser Begriffsumschreibung hat der VwGH auch in seinem Erkenntnis vom 23.10.1999, 87/14/0031 festgehalten.

Zur Bestimmung des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 13.3.1991, 90/13/0241, ausgeführt, es sei Ziel einer Berufsausbildung, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Dazu gehöre regelmäßig auch der Nachweis einer ernstlichen Bemühung um diese Qualifikation. Das Ablegen vorgesehener Prüfungen sei essentieller Bestandteil der Berufsausbildung. Aus dem Erkenntnis geht zudem hervor, dass der laufende Besuch einer der Berufsausbildung dienenden schulischen Einrichtung für sich allein noch nicht ausreicht, um das Vorliegen einer Berufsausbildung im hier maßgeblichen Sinn anzunehmen. Entscheidend ist das nach außen erkennbare ernstliche und zielstrebige Bemühen um den Kursabschluss. Dieses Bemühen manifestiert sich auch im Antreten des Teilnehmers zu eventuell erforderlichen Prüfungen und Abschlussarbeiten. Ein derartiges Bemühen ist aber auch Voraussetzung für den Familienbeihilfenanspruch nach § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967.

Der Besuch von allgemeinen, nicht auf eine Berufsausbildung ausgerichteten Seminaren, die dem Sammeln von Erfahrungen und dem Aneignen eines bestimmten Wissensstandes dienen, kann dagegen nicht als Berufsausbildung im Sinne des FLAG 1967 gewertet werden.

Im vorliegenden Berufungsfall ist strittig, ob der vom Sohn der Bw im Zeitraum Dezember 2003 bis April 2005 besuchte Vorbereitungslehrgang des i zur Lehrabschlussprüfung zum e als Berufsausbildung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 zu werten ist.

Das Finanzamt führt in seiner Berufungsvorentscheidung vom 24. November 2005 jedenfalls zutreffend aus, dass es sich keinesfalls um ein anerkanntes Lehrverhältnis, welches die dort ausgeführten Voraussetzungen erfüllt, handelt.

Der Sohn der Bw hatte laut Bestätigung des i vom 1. Juni 2005 den Vorbereitungslehrgang zur Lehrabschlussprüfung zum e mit einer Gesamtstundenanzahl von 1.184 erfolgreich besucht und hiebei vier von sechs Prüfungen absolviert (siehe auch Schreiben vom 10. April 2006 vom i, Herrn t). Der Sohn der Bw habe laut Auskunft von Herrn t vom i sofort einen

Praktikumsplatz erhalten, wobei jedoch der Sohn der Bw auf Wunsch der Firma schon bald durch einen anderen Teilnehmer des Lehrganges ausgetauscht wurde. Einen weiteren Praktikumsplatz konnte der Sohn der Bw im strittigen Zeitraum (Dezember 2003 bis April 2005) nur für einen Monat (vom 15. April bis 15. Mai 2004) vorweisen, weshalb er – laut Bw aufgrund eines Missverständnisses - davon ausging, dass er sich wegen Fehlens der Praktikumszeit auch nicht ausnahmsweise zur Lehrabschlussprüfung anmelden konnte. Entgegen dieser Darstellung gibt der Ansprechpartner des is an, dass er bei der Wirtschaftskammer erreichen habe können, dass der Umfang der Ausbildung mit ca. 1.200 Stunden genügte, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Dies sei von ihm auch allen Teilnehmern mitgeteilt worden. Nachdem der Sohn der Bw den ersten Termin nicht wahrgenommen hat und die Frist verstreichen ließ, habe er den Sohn und seine Mutter darauf hingewiesen, dass sie den Antrag erneut stellen und sich auf den Wiederholungstermin im Herbst konzentrieren sollten. Dass der Sohn der Bw bis zum Abschluss des Vorbereitungslehrganges im April 2005 seine Berufsausbildung durchwegs ernstgenommen hat, kann laut Akten- und Sachverhaltslage bestätigt werden („Herr sd hat die Anwesenheit im Vorbereitungslehrgang durchwegs genau genommen.“ Der Sohn der Bw hat vier Prüfungen erfolgreich abgeschlossen und trotz Fehlens der Praktikumszeit die Voraussetzungen zur ausnahmsweisen Zulassung zur Lehrabschlussprüfung erworben.) und dies wurde vom Finanzamt selbst auch nie bestritten. Er hat sich auch nachweislich mehrfach für Praktikumsplätze beworben und zahlreiche Absagen erhalten.

Das Finanzamt hat sich in seiner Berufungsvorentscheidung auf den Passus, dass die Berufsausbildung nicht die überwiegende Zeit des Sohnes der Bw in Anspruch genommen hat, gestützt.

Laut bereits dargestellter Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zB zusätzlich auch im Erkenntnis vom 21. Oktober 1999, Zl. 97/15/0111-10) ist es Ziel einer Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs 1 lit b FLAG 1967, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Es muss das ernstliche und zielstrebige, nach außen erkennbare Bemühen um den Ausbildungserfolg gegeben sein. Wird die Tätigkeit, durch die ein Kind „für einen Beruf ausgebildet“ wird, abgebrochen, kann ab der Beendigung nicht mehr von einer Berufsausbildung des Kindes und einem danach fortbestehenden Anspruch auf Familienbeihilfe gesprochen werden.

Im vorliegenden Berufungsfall liegt jedenfalls das Ziel die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes eines es während des gesamten Besuches des Vorbereitungslehrganges unzweifelhaft und unbestritten vor. Auch das ernstliche und zielstrebige, nach außen erkennbare Bemühen um den Ausbildungserfolg war aufgrund der vier erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen, der Möglichkeit zur ausnahmsweisen Zulassung

zur Lehrabschlussprüfung und des gesamten Verhaltens des Sohnes der Bw (siehe Bewerbungsschreiben betreffend Praktikumsplätze etc) von Dezember 2003 bis April 2005 gegeben.

Der Sohn der Bw wurde im Beruf eines es ausgebildet und der Vorbereitungslehrgang bildete einen Bestandteil dieser Ausbildung, welche vom Sohn der Bw noch mit Lehrabschlussprüfung abzuschließen ist.

Nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates liegt aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes für den Zeitraum des Vorbereitungslehrganges (Dezember 2003 bis April 2005) eine Berufsausbildung im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vor.

Der Berufung war somit Folge zu leisten und die Familienbeihilfe ist für den Zeitraum vom Dezember 2003 bis April 2005 zu gewähren.

Feldkirch, am 5. Dezember 2006